

# GR\_GERICHTE U 2017 93 vom 26. Juni 2018

GR Gerichte, 2018-06-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_U\\_2017\\_93](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2017_93)

FR: GR\_GERICHTE U 2017 93 du 26 juin 2018

IT: GR\_GERICHTE U 2017 93 del 26 giugno 2018

## Regeste

Brandschutzvorschriften | Gebäude- und Elementarschäden

## Erwägungen

### E. 5

Am 15. November 2017 beantragte die GVG (Beschwerdegegnerin) die Abweisung der Beschwerde. Im Eingangs- und Obergeschoss seien zahlreiche Gästezimmer geplant, die vom Grundriss her untereinander sehr ähnlich seien. Dies gelte insbesondere für die 18 Doppelzimmer im Obergeschoss mit insgesamt 36 Betten (recte: 14 Doppelzimmer und vier Studios). Hinzu kämen je zwei 2-Zimmersuiten im Ober- und Erdgeschoss (recte: Eingangsgeschoss). Dies ergebe insgesamt 42 Gästebetten (recte: 44 Gästebetten, wenn man davon ausgeht, dass in den vier Studios und in den je zwei 2 ½- und 2-Zimmerwohnungen je 2 Gästebetten vorhanden sind). Die Beschwerdeführerin anerkenne, dass sie in die Nutzungskategorie "Beherbergungsbetrieb [b]" falle. Sie gehe aber aufgrund der Deutung einzelner Zimmer als Wohnungen davon aus, dass sie maximal 28 Personen beherbergen werde und daher keine Brandmeldeanlage bauen müsse, zumal diese erst ab über 30 beherbergten Personen Pflicht sei. Die GVG teile diese Ansicht nicht. Die Brandschutznorm VKF und die Richtlinien des Vollzugsorgans der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse hätten via die Verweisung in Art. 1 der Brandschutzverordnung BR 840.110 Gesetzeskraft, soweit sie in deren Anhang 1 aufgelistet seien. Dies sei für die Brandschutznorm 1-15 und die Richtlinie 20-15 betreffend Brandmeldeanlagen der Fall. Gemäss den Definitionen der VKF (Brandschutznorm 1-15, Ziff. 13) seien Beherbergungsbetriebe der Kategorie [b], insbesondere Hotels, Pensionen und Ferienheime, in denen dauernd oder vorübergehend 20 oder mehr Personen aufgenommen werden könnten, die nicht auf fremde Hilfe angewiesen seien. Die Beschwerdeführerin anerkenne, dass sie einen Beherbergungsbetrieb der Kategorie [b] plane. Laut Ziff. 2.2.2 der Brandschutzrichtlinie 20-15 sei eine Brandmeldeanlage mit voller Überwachung Pflicht, sobald ein Beherbergungsbetrieb der Kategorie [b] drei oder mehr Geschosse habe und die Anzahl beherbergter Personen mehr als 30 betrage. Die Beschwerdeführerin sei der Meinung, sie habe nur 28 Betten für die B&B-Nutzung

- 5 - ausgeschieden, alle weiteren Betten seien bewirtschaftete Ferienwohnungen. Die Richtlinie 20-15 spreche nicht von Hotelbetten, sondern von der Anzahl beherbergter Personen. "Beherbergung" sei nach Duden die "Aufnahme, Unterbringung, Unterkunft", ohne dass der Rechtsgrund für diese Unterbringung eine Rolle spielte. Darunter fielen demnach sowohl die Aufnahme eines Gastes im B&B als auch die kurzfristige Unterbringung in einer bewirtschafteten Zweitwohnung oder einem Aparthotel. Die grammatikalische Auslegung der Richtlinie ergebe daher, dass alle Gästezimmer und

-wohnungen für die Frage der Anzahl beherbergter Personen massgeblich seien. Dies gelte auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Brandschutznorm 1-15 in Ziff. 13 die bewirtschafteten Zweitwohnungen nicht nenne. Es handle sich dort aber um eine nicht abschliessende Aufzählung. Zudem gehe es nicht um die Frage, ob die geplante Anlage ein Beherbergungsbetrieb im Sinne der Norm 10-15 sei, was unbestritten sei, sondern um die Frage, ob eine Brandmeldeanlage installiert werden müsse, wofür nicht die Norm 10-15 sondern Ziff. 2.2.2 der Richtlinie 20-15 massgeblich sei. Die Brandmeldeanlagepflicht existiere nicht zum Selbstzweck. Sie sei für grössere Beherbergungsstätten sicherheitsrelevant, aus folgenden Gründen: Aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer sei der Gast an seinem Ferienort schlechter orientiert als daheim. Je grösser der Beherbergungsbetrieb und je länger die Fluchtwege, desto wichtiger sei es, dass der Gast frühzeitig gewarnt und evakuiert werden könne. Hotels wiesen zudem eine höhere Personendichte auf als Wohnungen und der Gast vertraue darauf, dass für die nötige Sicherheit gesorgt werde. Die Gründe für die Brandmeldeanlagepflicht träfen für die zu bewirtschaftenden Studios und Wohnungen ebenso zu wie für die B&B-Zimmer. Die Fluchtwege seien identisch für Wohnungen und B&B-Zimmer. Die Wohnungen würden wie Hotelzimmer nur kurzfristig vermietet, was gemäss ZWG zwingend sei. Somit seien diese Vorschriften auf touristisch bewirtschaftete Zweitwohnungen ebenso anwendbar wie auf Hotel- und B&B-Betriebe. Es spiele

- 6 - keine Rolle, ob die bewirtschafteten Wohnungen über eine Kochgelegenheit verfügten - was eher noch zusätzliche Gefahren schaffe. Klassische Zweitwohnungen fielen nicht unter die Beherbergungsbetriebe, Hotels und Aparthotels dagegen schon. Wenn die Brandschutznorm 1-15 Ziff. (recte: Art.) 13 die bewirtschafteten Zweitwohnungen nicht aufzähle, sei dies deswegen, weil diese relativ neu seien. Sie seien am ehesten mit den Aparthotels verwandt, für welche die Brandschutzpflichten ebenso gälten wie für Hotels. Zudem sei die Aufzählung in der Richtlinie nicht abschliessend. Somit sei die Baute erstens ein Beherbergungsbetrieb der Kategorie [b] und falle zweitens mit vier Geschossen und über 30 Betten auch unter die Pflicht zur Erstellung einer Brandmeldeanlage. Diese müsse somit auf jeden Fall eingebaut werden. Eventuell seien bestimmte Bereiche von der Pflicht ausgenommen, weil Ziff. 3.2.2 lit. e der Richtlinie 20-15 es zulasse, dass Wohnbereiche, die als Brandabschnitte mit dem erforderlichen Feuerwiderstand abgetrennt seien, davon ausgenommen würden. Dies werde so vorgesehen, damit die Wirtwohnung nicht der Brandmeldeanlagepflicht unterliege. Nach dem Brandschutzkonzept treffe dies zu für die drei Wohnungen im Dachgeschoss. Demgegenüber müsse die Brandmeldeanlage sowohl die B&B-Zimmer als auch die kurzfristig vermieteten bewirtschafteten Zweitwohnungen miteinfassen.

## **E. 6**

Am 28. November 2017 hielt die Beschwerdeführerin replicando an ihren Anträgen fest. Es seien nicht mehr Wohnungen geplant als im Baugesuch aufgeführt. Die Zweckbestimmung sei integrierender Bestandteil des Baugesuchs, woraus der Nachweis erbracht werde, welche Flächen welchem Zweck dienten. Aus dem Formular Zweckbestimmung sei ersichtlich, welche Flächen als Doppelzimmer genutzt werden sollten und welche Flächen als touristisch bewirtschaftete Wohnungen. Bei den drei Wohnungen im OG (recte: DG) handle es sich um eine Erst- und zwei Zweitwohnungen, welche nichtgewerblichen Zwecken dienten. Diese seien deshalb im Baugesuch separat erwähnt worden. Im OG befänden sich die 14 (B&B-)

- 7 - Zimmer mit je zwei Betten und vier Studiowohnungen und zwei 2-Zimmerwohnungen, welche touristisch bewirtschaftet seien. Es seien keine Doppelzimmer, da eine Kochgelegenheit bestehe. Zudem seien im Eingangsgeschoss zwei 2-Zimmerwohnungen als touristisch bewirtschaftete Wohnungen eingezeichnet, welche ebenfalls jeweils mit einer Kochgelegenheit ausgestaltet seien. Im geplanten Neubauprojekt würden sowohl die Kriterien der Einliegerwohnung als auch die Kriterien der strukturiert bewirtschafteten Beherbergungsbetriebe gemäss ZWG erfüllt. Es sei nicht zwingend, dass touristisch bewirtschaftete Wohnungen vom Betreiber des B&B bewirtschaftet würden. Dies könne auch eine andere Person tun, die die Anforderungen eines strukturierten Beherbergungsbetriebes erfülle. Touristisch bewirtschaftete Wohnungen seien den ursprünglichen Ferienwohnungen gleichgestellt. Sie würden dem Gast für eine bestimmte Dauer zu Ferienzwecken gegen Entgelt zur Verfügung gestellt. Eine Nutzungsaufgabe für touristisch bewirtschaftete Wohnungen sei keine Nutzungspflicht. Es bestünde somit die Möglichkeit, touristisch bewirtschaftete Wohnungen in Erstwohnungen umzuwandeln. Für Wohnungen bestehe keine Pflicht einer Brandmeldeanlage. Wohnungen seien als Brandabschnitte mit dem erforderlichen Feuerwiderstand abgetrennt. Sie erreichten die Mindestbettenzahl von 30 für das B&B nicht. Die touristisch bewirtschafteten Wohnungen seien als Brandabschnitte mit dem erforderlichen Feuerwiderstand abgetrennt und es brauche dort keine Brandmeldeanlage. Die baulichen Sicherheitsmassnahmen und die Markierungen des Fluchtweges würden im Zusammenhang mit dem Sicherheitsexperten nach Vorschrift ausgeführt. Es gebe im Kanton Beherbergungsbetriebe, welche über eine grössere Anzahl an Betten verfügten, ohne Brandmeldeanlage.

#### **E. 7**

Abs. 2 lit. b ZWG. Einliegerwohnungen im Sinne von Art. 7 Abs. 2 lit. a ZWG habe es hier keine. Ein strukturierter Beherbergungsbetrieb liege gemäss Art. 4 ZWV dann vor, wenn der Betrieb hotelmässige Dienstleistungen und Infrastrukturen umfasse, die typischerweise von der Mehrheit der Gäste beansprucht würden, ein hotelähnliches Betriebskonzept aufweise und die Bewirtschaftung im Rahmen eines einheitlichen Betriebs sichergestellt sei. Daraus resultiere, dass die Studios im Erd- (recte: Eingang-) und Obergeschoss nicht durch irgendeine andere Person bewirtschaftet werden könnten, sondern im Rahmen des Hotels betrieben würden. Zudem seien die bewirtschafteten Zweitwohnungen von der Bewirtschaftungsart so nah am Hotelzimmer, dass der Gast mitunter den Unterschied kaum bemerken werde. Einziger Unterschied sei, dass die bewirtschafteten Studios eine Kochgelegenheit hätten. Die Brandschutzrichtlinien knüpften nicht an den Begriff des Hotels an, sondern an den Begriff der Beherbergung. Deswegen müssten die Gäste in den bewirtschafteten Zweitwohnungen als beherbergt gelten, wie Hotelgäste. Dies ergebe sich auch aus dem Sinn und Zweck der Brandschutzvorschriften. Zwar stimme

- 9 - es, dass nicht genutzte bewirtschaftete Zweitwohnungen in Erstwohnungen umgenutzt werden könnten. Daraus könne die Beschwerdeführerin jedoch nichts ableiten, weil auch Hotelzimmer ungenutzt bleiben könnten und eine Umnutzung in Erstwohnungen nicht geplant sei. Die Studios eigneten sich wegen der Grösse kaum dazu. Die Brandabschnitte und erforderlichen Feuerwiderstände seien für Personen in bewirtschafteten Wohnungen nicht sicher. Es stimme nicht, dass ähnliche Betriebe in der Vergangenheit anders behandelt worden seien. Ältere Entscheide würden sich

möglicherweise auf andere Rechtsgrundlagen beziehen. Eine Praxis-änderung sei im Übrigen zulässig. Auf die weiteren Vorbringen und Argumente der Parteien wird, soweit erforderlich, im Rahmen der Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Anfechtungsobjekt ist hier die feuerpolizeiliche Bewilligung (koordinierte Zusatzbewilligung) der Beschwerdegegnerin vom 4. September 2017 u.a. mit den Auflagen in Ziff. 1 (Beachtung Brandschutzkonzept laut Ergänzungen und Korrekturen vom 17. August 2017) und Ziff. 4 (Verpflichtung zum Einbau/Betrieb einer Brandmeldeanlage), womit sich die Beschwerdeführerin nicht einverstanden erklären konnte und daher am 3. Oktober 2017 dagegen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhob. Beschwerdethema ist somit die Rechtmässigkeit der in der feuerpolizeilichen Bewilligung enthaltenen Auflagen unter Ziff. 1 und 4. 2.1. Nach Art. 50 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) ist zur Beschwerde legitimiert, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Aufhebung oder Änderung hat [...]. Berührt ist eine Beschwerdeführerin dann,

- 10 - wenn sie stärker als beliebige Dritte oder die Allgemeinheit betroffen ist und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zum Streitgegenstand steht (BGE 139 II 279 E.2.3). Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, falls die tatsächliche oder rechtliche Situation der Beschwerdeführerin durch den Ausgang des Beschwerdeverfahrens beeinflusst werden kann (BGE 137 II 30 E.2.2.2 und 139 II 279 E.2.2). Nach Art. 52 Abs. 1 VRG ist die Beschwerde zudem schriftlich innert 30 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheids beim Verwaltungsgericht einzureichen. Im konkreten Fall ist offensichtlich, dass die Beschwerdeführerin durch die umstrittenen Auflagen unter Ziff. 1 und 4 bezüglich Beachtung Brandschutzkonzept laut Vorgaben der Beschwerdegegnerin und Einbau/ Betrieb/Unterhalt einer Brandmeldeanlage unmittelbar berührt wird, weil diese Bauauflagen unbestritten zu einem Mehraufwand für die bauwillige Beschwerdeführerin führen. Ein schutzwürdiges Interesse an der Überprüfung der verfügten Auflagen ist daher klar zu bejahen. Im Übrigen ist die Beschwerde auch frist- und formgerecht innerhalb der 30-tägigen Rechtsmittelfrist seit Mitteilung der feuerpolizeilichen Bewilligung beim Verwaltungsgericht erhoben worden, womit die Voraussetzungen nach Art. 38 VRG (Mindestinhalt/Aufbau der Rechtschrift), Art. 50 VRG (Anfechtungsbefugnis) und Art. 52 Abs. 1 VRG (Fristwahrung) alle erfüllt wurden und auf die Beschwerde deshalb eingetreten wird. 2.2. Zur Kognition (Überprüfungsbefugnis) des Gerichts ist festzuhalten, dass sich die Kontrollbefugnis des Verwaltungsgerichts aus Art. 51 Abs. 1 VRG herleitet, wonach mit der Beschwerde Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens (lit. a) sowie unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (lit. b) geltend gemacht werden können. Das streitberufene Gericht überprüft demzufolge die Feststellung des Sachverhalts und die Rechtsfragen frei. 2.3. Zum anwendbaren Recht gilt es festzuhalten, dass die Brandschutznorm 1-15 vom 1. Januar 2015 (s. Gerichtsbeilage VKF [Vereinigung Kantona-

- 11 - ler Feuerversicherungen]) und die Brandschutzrichtlinie 20-15 vom 1. Januar 2017 (hierzu Gerichtsbeilage VKF – Brandmeldeanlagen) vorliegend beide gemäss Art. 1 der Brandschutzverordnung (BSV; BR 840.110) und deren Anhang 1 (BR 840.110-A1) rechtsverbindlich sind. Im Weiteren werden das Bundesgesetz über die Zweitwohnungen (ZWG; SR 702) und die zugehörige Zweitwohnungsverordnung (ZWV; SR 702.1) zu beachten sein. Unbestritten ist allseits, dass die drei Wohnungen im Dachgeschoss gestützt auf Ziff. 3.2.2 lit. e der Brandschutzrichtlinie 20-15 nicht von der Pflicht zur Erstellung

einer Brandmeldeanlage miteingefasst werden. 3.1. In materieller Hinsicht ist zunächst die Frage zu beantworten, wie es sich im Grundsatz mit den touristisch bewirtschafteten Zweitwohnungen aus feuerpolizeilicher Sicht im Vergleich zu gängigen Hotelzimmern handelt. Wie die Beschwerdegegnerin in Randziffer 2 ihrer Duplik richtig schreibt, geht es hier allein darum, ob die touristisch bewirtschafteten Zweitwohnungen im (recte) Eingangs- und Obergeschoss bei der Pflicht zur Erstellung einer Brandmeldeanlage einem Hotelzimmer gleichzustellen sind oder nicht. Diese Frage ist nach Auffassung des Gerichts klarerweise mit "Ja" zu beantworten. Gemäss Art. 7 Abs. 2 ZWG gilt eine Wohnung als touristisch bewirtschaftet, wenn sie dauerhaft zur ausschliesslich kurzzeitigen Nutzung durch Gäste zu markt- und ortsüblichen Bedingungen angeboten wird und gemäss lit. b dieser Bestimmung nicht auf die persönlichen Bedürfnisse des Eigentümers oder der Eigentümerin zugeschnitten ist und im Rahmen eines strukturierten Beherbergungsbetriebes bewirtschaftet wird. Ein strukturierter Beherbergungsbetrieb liegt nach Art. 4 ZWV vor, wenn er hotelmässig Dienstleistungen und Infrastrukturen umfasst, die typischerweise von der Mehrheit der Gäste beansprucht werden, ein hotelähnliches Betriebskonzept aufweist und die Bewirtschaftung im Rahmen eines einheitlichen Betriebs sichergestellt ist. All dies trifft auf die Wohnungen im Eingangs- und im Obergeschoss zu und wird von der Beschwerdeführerin nicht bestritten. Die Tatsache, dass in diesen Woh-

- 12 - nungen eine Küche eingebaut wurde, vermag daran – jedenfalls aus feuerpolizeilicher Sicht – nichts zu ändern. 3.2. Zu klären ist weiter der Einwand, wonach angeblich eine rechtswidrige Ungleichbehandlung der verschiedenen Wohnungen im Neubau erfolgt sei. Die Beschwerdeführerin moniert in diesem Zusammenhang die Ungleichbehandlung der nicht von der Brandmeldeanlagepflicht erfassten Wohnungen im Dachgeschoss einerseits und derjenigen im Eingangs- und Obergeschoss andererseits. Vorliegend wird aber nicht Gleiches ungleich, sondern – zu Recht – Ungleiches ungleich behandelt, weil die Wohnungen im DG zur gewöhnlichen Wohnnutzung zählen, während die je zwei 2- und 2 ½-Zimmerwohnungen im Eingangs- und Obergeschoss im Rahmen eines strukturierten Beherbergungsbetriebes bewirtschaftet werden. Auch die Beschwerdeführerin selbst hat in ihrem Baugesuch nur die drei im DG liegenden Wohnungen als "Wohnungen" bezeichnet (vgl. Beilage 2 der Baugesuchunterlagen) und nicht etwa auch die touristisch bewirtschafteten Zweitwohnungen im Eingangsgeschoss (EG) und im OG. 3.3. Sodann ist die Frage zu beantworten, ob der Neubau auf den Parzellen 461 und 1010 zu Recht nur mit der Auflage (Ziff. 4) der Verpflichtung zur Erstellung einer Brandmeldeanlage bewilligt wurde. Unbestritten stellt die Baute einen Beherbergungsbetrieb [b] im Sinne von Art. 13 Abs. 2 lit. a [b] der Brandschutznorm 1-15 dar. In solchen Betrieben ist gemäss Brandschutzrichtlinie 20-15, Ziff. 2.2.2 Abs. 2 lit. b eine Brandmeldeanlage mit Vollüberwachung erforderlich, wenn die Baute drei oder mehr Geschosse aufweist und die Anzahl beherbergter Personen mehr als 30 beträgt. Vorliegend beträgt die Anzahl beherbergter Personen, rechnet man richtigerweise die touristisch bewirtschafteten Zweitwohnungen zu den betroffenen Räumen, 44 (vgl. erneut Beilage 2 Baugesuchakten der Beschwerdeführerin sowie im Besonderen auch noch beschwerdegegnerische Akten [Bg-act.] 2 und 3 mit Plandokumentation der Wohnräume im EG und OG einschliesslich der zur Verfügung stehender Nutzflächen im EG von 80.04

- 13 - m<sup>2</sup>, im OG [blau koloriert – touristisch bewirtschaftete Zweitwohnungen] total 429.10 m<sup>2</sup>) und im DG [teils rot markiert – Erstwohnung; teils weiss – Zweitwohnung; dort mit Bezeichnung "Wohnung 1, 2 und 3", total 257.77 m<sup>2</sup>]). Die bezifferten 44 Personen

werden allerdings lediglich auf zwei Geschossen – von insgesamt vier – beherbergt. Im Erdgeschoss und Untergeschoss liegen zwar ebenfalls zum Betrieb gehörige Räume, aber keine Räume, worin Personen beherbergt werden. Als anrechenbare Beherbergungsräume im Sinne der geltenden Brandschutzvorschriften gelten somit lediglich die tatsächlich bewohnbaren Räume samt zugehöriger Schlaf-, Koch- und Aufenthaltsräume im EG und OG, ohne DG/UG/Erdgeschoss. 3.4. Wie die Beschwerdegegnerin in der Randziffer 5 ihrer Duplik korrekt festhält, knüpfen die hier massgebenden Brandschutzrichtlinien nicht an den Begriff des Hotels an, sondern an den Begriff der Beherbergung. Ihre Folgerung, die Gäste in den bewirtschafteten Zweitwohnungen müssten genauso als beherbergt gelten wie Hotelgäste ist richtig, ebenso die Folgerung, nicht nur die Verwendung des Begriffs des "strukturierten Beherbergungsbetriebs" in ZWG und ZWV spreche dafür, sondern auch der Sinn und Zweck der Brandschutzvorschriften. Dem ist hier nichts beizufügen. 3.5. Konsequenterweise bezieht sich die Definition der Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Erstellung einer Brandmeldeanlage nach Ziff. 2.2.2 der Brandschutzrichtlinie 20-15 lit. b jedoch auch nur auf diejenigen Geschosse, wo Personen beherbergt werden. Dies sind vorliegend lediglich zwei – nämlich das EG und das OG –, womit weder gestützt auf Ziff. 2.2.2 Abs. 2 lit. b der Brandschutzrichtlinie 20-15 (Erstellungspflicht für Brandmeldeanlage bei drei oder mehr Geschossen mit über 30 beherbergten Personen) noch gestützt auf Ziff. 2.2.2 Abs. 2 lit. a der Brandschutzrichtlinie 20-15 (Erstellungspflicht bei zwei Geschossen mit über 50 beherbergten Personen) eine Verpflichtung für die Bauherrin (Beschwerdeführerin) zum Einbau, Betrieb und Unterhalt einer Brandmeldeanlage besteht.

- 14 - 4.1. Zusammengefasst ergibt sich somit, dass weder die in der feuerpolizeilichen Bewilligung [koordinierte Zusatzbewilligung] vom 4. September 2017 enthaltene Auflage in Ziff. 1 (Beachtung Brandschutzkonzept laut Ergänzungen/Korrekturen vom 17. August 2017) noch die Auflage in Ziff. 4 (Erstellungspflicht für Brandmeldeanlage) rechtens sind, was zur Aufhebung bzw. ersatzlosen Streichung dieser beiden Bauauflagen und folgerichtig zur Gutheissung der Beschwerde in diesen beiden Rügepunkten führt. 4.2. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Das Gericht setzt dabei vorliegend die Staatsgebühr ermessensweise auf Fr. 3'000.-- zu Lasten der Beschwerdegegnerin fest. 4.3. Eine aussergerichtliche Entschädigung steht der bloss in eigenem Namen und ausschliesslich in eigenem Interesse agierenden Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 78 Abs. 1 VRG (nur Ersatz der durch das Verfahren 'notwendig verursachten Kosten' [durch Partei-/Rechtsvertretung]) nicht zu. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.